



Amtsblatt Landkreis Goslar

32/23 vom 21. September 2023

Inhaltsverzeichnis

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	3
Bekanntmachungen.....	3
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal- Zellerfeld	3
2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	5
Veröffentlichung der 3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung	6
Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage – zweites Halbjahr	7
Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung einer Teilfläche der Graupenstraße (Teilfläche des Parkstreifens östlich des TU-Hauptgebäudes).....	8

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-goslar.de im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Goslar verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird in der regionalen Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hingewiesen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches erfolgen durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ und durch Aushang in allen folgenden Bekanntmachungskästen:

- Am Rathaus: Zugang zum Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Ortschaft „Bergstadt Altenau-Schulenberg i.O.“:
- Hüttenstraße 9, 38707 Altenau und
- Parkplatz Wiesenbergstraße, Höhe Wiesenbergstraße 14 38707 Schulenberg, Ortschaft „Bergstadt Wildemann“:
- Höhe Hausnummer Bohlweg 32, 38709 Wildemann.

Alle übrigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- durch Veröffentlichung im Internet im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Goslar unter der Adresse www.landkreis-goslar.de. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird in der regionalen Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hingewiesen.

(3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Goslar erfolgt ist.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Goslar gemäß Absatz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(5) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, Zugang zum Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld.

(6) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 14. September 2023

Gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1, 58 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die in der Satzung festgelegten Entschädigungen sind jährlich an den vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (unter 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, Spalte Verbraucherpreisindex insgesamt) gegenüber dem für den Monat der Inkraftsetzung der Satzung veröffentlichten Index aufgerundet auf die nächsten vollen Euro anzupassen, wenn der Verbraucherpreisindex um 5 % gegenüber der letzten Anpassung gestiegen ist.

Für das Jahr 2023 wird Satz 1 nicht angewendet.

Die Anlage der Aufwandsentschädigungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.03.2022 bleibt sowohl Berechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigungen bis zu einer Neufestsetzung als auch Bemessungsgrundlage für die nächste Anpassung der Aufwandsentschädigungen.

Ausgangsindex für die Berechnung der nächsten Anpassung ist der Verbraucherpreisindex für den Monat Januar 2022.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Clausthal-Zellerfeld, 14.09.2023

Gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Veröffentlichung der 3. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 29 und 30 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269 – VORIS 21090) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) ¹Die Berechnung der Gebühren erfolgt minutengenau. ²Eine Mindestgebühr wird nicht erhoben.

Die Anlage Feuerwehrgebührensatzung (FwGebS) erhält folgende Fassung: Anlage zur (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) - Gebührentarif -

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.09.2023

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
Personaleinsatz je Minute		
1.)	Personal	1,25 EUR
Fahrzeugeinsatz je Minute		
2.)	ELW – Einsatzleitwagen / KdoW - Kommandowagen	2,50 EUR
3.)	HLF / TLF – Hilfeleistungs- / Tanklöschfahrzeuge	6,00 EUR
4.)	DLK - Drehleitern	7,50 EUR
5.)	RW – Rüstwagen	6,00 EUR

6.)	GW L – Gerätewagen Logistik	5,00 EUR
7.)	LF - Löschgruppenfahrzeuge	5,50 EUR
8.)	TSF – Tragkraftspritzenfahrzeuge	4,00 EUR
9.)	MTW – Mannschaftstransportwagen	2,50 EUR

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 14.09.2023

Gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Die Bürgermeisterin

Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage – zweites Halbjahr

Sonntage, staatlich anerkannte Feiertage und kirchliche Feiertage stehen unter besonderem Schutz.

Im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres sind neben den Sonntagen

der 3. Oktober, als Tag der Deutschen Einheit

der 31. Oktober, als Reformationstag

der Volkstrauertag

der Totensonntag

der 1. Weihnachtstag

der 2. Weihnachtstag und

der Neujahrstag

besonders geschützt. Sie sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

Am 2. Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag) und am letzten Sonntag vor dem 1. Advent (Totensonntag) sind zusätzlich verboten:

Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, von 05:00 Uhr morgens ab.

Öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art.

Öffentliche sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder mit Festveranstaltungen verbunden sind.

Alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernststen Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Am Vorabend des Weihnachtsfestes (Heiligabend) sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.

Ich bitte darum, diese Schutzbestimmungen zu beachten und öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören und dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, zu unterlassen.

Verstöße gegen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsgrundlage:

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 07. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50) in der derzeit geltenden Fassung.

Clausthal-Zellerfeld, 18.09.2023

Gez.

Petra Emmerich-Kopatsch,
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung einer Teilfläche der Graupenstraße (Teilfläche des Parkstreifens östlich des TU-Hauptgebäudes)

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beabsichtigt, den in der Ortslage Clausthal gelegenen **Parkstreifen in der Graupenstraße**, bestehend aus einem **Teilstück** des Flurstückes

Gemarkung Clausthal; Flur 7; Flurstück 282; Grundbuch von Clausthal,
Blatt 4007; Größe ca. 145 m²

gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) als **Ortsstraße** zum

01.02.2024

einzuziehen.

Träger der Straßenbaulast sowie Eigentümer der zur Entwidmung vorgesehen Fläche ist die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

Begründung:

Die Einziehung erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Herstellung einer rechtssicheren Grundlage zur Fortführung der bereits erfolgenden Nutzung u.a. als Parkfläche.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flurstücke liegt nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld; Bau- und Ordnungsamt; Sachgebiet Ordnung und Brandschutz; Zimmer 65; Am Rathaus 1; 38678 Clausthal-Zellerfeld zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Clausthal-Zellerfeld, 18.09.2023

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Gez.

Sven Küster